

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU/CSU und SPD

im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

– Drucksache 18/4097 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4097 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 14 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Ausländer hat zu seiner unerlaubten Einreise erhebliche Geldbeträge an einen Dritten für dessen Handlung nach § 96 aufgewandt, die für ihn nach den Umständen derart maßgeblich sind, dass darauf geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern wird, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren.“

bb) Absatz 15 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), der die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung betrifft, maßgeblich ist, gelten die in Absatz 14 genannten Anhaltspunkte entsprechend als objektive Kriterien für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.“

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Einreise- und Aufenthaltsverbot soll aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen.“

- bb) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- „Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wird nicht angeordnet, wenn Gründe für eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a vorliegen, die der Ausländer nicht verschuldet hat.“
- c) In Nummer 10 Buchstabe b werden in Absatz 4 Satz 2 die Wörter „Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2 bis 5 und § 24 Absatz 3 bis 5 gelten“ ersetzt.
- d) In Nummer 12 Buchstabe c wird Absatz 4 wie folgt gefasst:
- „(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.“
- e) In Nummer 13 werden in § 25b Absatz 2 Nummer 2 nach dem Wort „besteht“ das Komma und die Wörter „wobei Geldstrafen bis zu insgesamt 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben“ gestrichen.
- f) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „17. § 30 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,“
- b) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. es dem Ehegatten aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen.“ ‘
- g) In Nummer 24 Buchstabe b wird Absatz 3a folgender Satz angefügt:
- „Sind die durch die Auswertung der Datenträger erlangten personenbezogenen Daten für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen.“
- h) Nummer 27 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

- „c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.“
- bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- i) Nummer 29 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes) abgeschlossen wird. Von der Bedingung wird abgesehen, wenn
1. ein Sachverhalt vorliegt, der nach Absatz 3 eine Ausweisung rechtfertigt oder
 2. eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist.“
- bb) In § 54 Absatz 1 Nummer 5 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „ein Kind oder einen Jugendlichen“ durch die Wörter „ein andere Person“ ersetzt.
- cc) In § 55 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „oder einen Asylantrag gestellt hat und das Asylverfahren nicht unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes) abgeschlossen wird, es sei denn, eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung ist vollziehbar geworden“ gestrichen.
- j) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 30 eingefügt:
- „30. In § 58 Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „§ 53 oder § 54“ durch die Wörter „aufgrund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 in Verbindung mit § 53“ ersetzt.“
- k) Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31.
- l) Nach der neuen Nummer 31 wird folgende Nummer 32 eingefügt:
- „32. Dem § 60a Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammt. In den Fällen nach Satz 4 kann die Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung für ein Jahr erteilt werden. Die Duldung soll in den Fällen nach Satz 4 für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist.““
- m) Die bisherigen Nummern 31 bis 33 werden die Nummern 33 bis 35.
- n) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 36 und wie folgt gefasst:
- „36. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 werden die Wörter „einschließlich der Überstellung von Drittstaatsangehörigen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, wenn der Ausländer von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird,“ angefügt.
 - bb) In Nummer 1c werden die Wörter „§ 11 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2, 4 und 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 48“ ein Komma und die Angabe „48a“ eingefügt.
- o) Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 37 und wie folgt gefasst:

„§ 72 wird wie folgt geändert:

 - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 8“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Des Einvernehmens der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn nur ein geringes Strafverfolgungsinteresse besteht. Dies ist der Fall, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat nach § 95 dieses Gesetzes oder nach § 9 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern und begleitender Straftaten nach dem Strafgesetzbuch mit geringem Unrechtsgehalt erfolgt ist. Insoweit sind begleitende Straftaten mit geringem Unrechtsgehalt Straftaten nach § 113 Absatz 1, den §§ 123, 185, 223, 242, 263 Absatz 1, 2 und 4, den §§ 265a, 267 Absatz 1 und 2, § 271 Absatz 1, 2 und 4, den §§ 273, 274, 281, 303 des Strafgesetzbuches, es sei denn, diese Strafgesetze werden durch verschiedene Handlungen mehrmals verletzt oder es wird ein Strafantrag gestellt.“
 - dd) In Absatz 7 wird die Angabe „§§ 18, 18b, 19 und 19a“ durch die Angabe „§§ 17a, 18, 18b, 19 und 19a“ ersetzt.
- p) Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 38.
- q) Die bisherige Nummer 37 wird Nummer 39 und Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 im Fall einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 des Asylverfahrensgesetzes oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a des Asylverfahrensgesetzes sowie die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7.“
- r) Die bisherigen Nummern 38 und 39 werden die Nummern 40 bis 41.
- s) Nummer 40 wird Nummer 42 und wie folgt gefasst:

„42. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1e“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Der Nummer 6 wird ein Komma angefügt.
- d) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:
 - „7. die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 sowie
 - 8. die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 6“.
- e) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Die Klage gegen die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 7 hat keine aufschiebende Wirkung.“ ‘
- t) Nach der neuen Nummer 42 wird folgende Nummer 43 eingefügt:
 - „43. In § 88 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.“
- u) Die bisherige Nummer 41 wird Nummer 44 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 oder in Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „beschaffen“ die Wörter „oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden“ eingefügt. ‘
- v) Die bisherige Nummer 42 wird Nummer 45 und wie folgt gefasst:
 - „45.. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Unterlage“ die Wörter „oder einen dort genannten Datenträger“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 54a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 54a Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 54a Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt. ‘
- w) Die bisherige Nummer 43 wird Nummer 46.
- x) Die bisherige Nummer 44 wird Nummer 47 und wie folgt gefasst:

,47. In § 105a wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 3,“ gestrichen und wird die Angabe „§ 72 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 72 Absatz 2“ ersetzt.“

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Das Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 Absatz 1 und 2 ist für Personen nach Satz 2 nicht anzuwenden; insoweit sind die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug zu Inhabern einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU entsprechend anzuwenden.“

2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 8“ und die Wörter „§ 59 Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 59 Absatz 1 Satz 6 und 7“ ersetzt.“

3. Nach Artikel 4 werden die folgenden Artikel 5 bis 7 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1,“ durch die Angabe „§§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1,“ ersetzt.

2. § 11 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt.“

Artikel 6

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

In § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, werden die Wörter „den §§ 22, 23 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „den §§ 22, 23 Absatz 1,

2 oder 4“ und die Wörter „den §§ 25a, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a“ durch die Wörter „den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Dem § 70 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 ist die Rechtsbeschwerde abweichend von Satz 2 auch dann ohne Zulassung statthaft, wenn sie sich gegen den eine freiheitsentziehende Maßnahme ablehnenden oder zurückweisenden Beschluss in den in § 417 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 genannten Verfahren richtet.“

4. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 8.
5. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 9 und wie folgt gefasst:

„Artikel 9

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 29 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 14, 15 AufenthG-E)

§ 2 Absatz 14 Nummer 4 AufenthG-E:

Die Ergänzung verdeutlicht, dass nicht die Geldleistung an einen Dritten für dessen Handlung nach § 96 als solche relevant ist, sondern die daraus für den Ausländer resultierende Drucksituation. Diese kann je nach den Umständen des Einzelfalles für den Ausländer so maßgeblich sein, dass er versuchen wird, sich der Abschiebung zu entziehen, so dass ein objektiver Anhaltspunkt für die Annahme von Fluchtgefahr vorliegen kann.

§ 2 Absatz 15 Satz 1 AufenthG-E:

Durch die geänderte Formulierung wird im Gesetzestext ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Voraussetzungen für eine Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung unmittelbar aus Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ergeben. Als Durchführungsregelung zu Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 beschränkt sich § 2 Absatz 15 AufenthG-E auf die Erfüllung des an den nationalen Gesetzgeber gerichteten Auftrags zur gesetzlichen Festlegung objektiver, als Anhaltspunkte für die Annahme von Fluchtgefahr dienender Kriterien. Die ausdrückliche Bezugnahme auf den Begriff der „objektiven Kriterien“ stellt dies nochmals klar. Auf diese Weise soll dem Rechtsanwender zugleich noch einmal verdeutlicht werden, dass auch das Vorliegen der in § 2 Absatz 15 geregelten bzw. in Bezug genommenen Anhaltspunkte nur ein (erstes) Indiz für die Annahme einer Fluchtgefahr darstellt.

Bei der Prüfung einer auf Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gestützten Inhaftnahme ist zu beachten, dass die Fluchtgefahr nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 erheblich sein muss. Der Begriff der erheblichen Fluchtgefahr ist als Begriff des Europarechts autonom auszulegen. Darüber hinaus sind auch die weiteren, in Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 – insbesondere dessen Absatz 2 – geregelten Voraussetzungen zu beachten.

Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 4, 6 AufenthG-E)

§ 11 Absatz 4 AufenthG-E:

Mit der Ergänzung wird auf Ebene des Gesetzestextes deutlich gemacht, dass eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfolgen soll, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5, insbesondere nach § 25 Absatz 4a bis 5, § 25a und § 25b, vorliegen.

§ 11 Absatz 6 AufenthG-E:

Durch die Ergänzung in Absatz 6 wird sichergestellt, dass ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Absatz 6 Satz 1 nicht angeordnet wird, wenn Gründe für eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a vorliegen, die der Ausländer nicht verschuldet hat.

Zu Buchstabe c (§ 23 Absatz 4 Satz 2 AufenthG-E)

Durch den Verweis auf § 24 Absatz 3 bis 5 wird die Möglichkeit geschaffen, die dort geregelten Verteilungs- und Zuweisungsregelungen auch im Fall einer Aufnahmeanordnung nach § 23 Absatz 4 Satz 1 für anwendbar zu erklären. Dies ist für die notwendige landesinterne Verteilung von Bedeutung und entspricht einem Petitum des Bundesrates (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Februar 2015, BR-Drs. 642/14 (Beschluss)). Die dauerhafte Bleibeperspektive der Resettlement-Flüchtlinge wird hierdurch nicht berührt. Nach Erteilung einer Niederlassungserlaubnis endet die mit der Aufnahmezusage nach § 23 Absatz 4 verbundene Zuweisung an ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort.

Zu Buchstabe d (§ 25a Absatz 4 AufenthG-E)

Es wird in Parallelität zu § 25b Absatz 5 Satz 2 klargestellt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 auch entgegen der Sperrwirkung des § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden kann.

Zu Buchstabe e (§ 25b Absatz 2 Nummer 2 AufenthG-E)

Die Änderung dient der Beseitigung einer redaktionellen Unstimmigkeit, die dadurch entstanden ist, dass sich § 54 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2, anders als noch in einer Vorfassung des Gesetzentwurfs, bei strafrechtlichen Verurteilungen lediglich auf Freiheitsstrafen beziehen. Der in § 25b Absatz 2 Nummer 2 vorgesehene zweite Halbsatz geht somit ins Leere und ist zu streichen.

Zu Buchstabe f (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 4, 5, und 6 AufenthG)

§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 AufenthG-E:

Die Änderung ist bereits in der Drucksache 18/4097 vorgesehen und wird hier lediglich mit Blick auf die weiteren Änderungen zu § 30 Absatz 1 Satz 3 wiederholt. Insoweit wird daher auf die Begründung zu der entsprechenden Vorschrift in der Drucksache verwiesen.

§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, 5 und 6 AufenthG:

Die Änderung dient insbesondere der Umsetzung des Urteils des EuGH vom 10. Juli 2014 in der Rechtssache C-138/13 („Dogan“). Der EuGH hatte eine Unvereinbarkeit des Erfordernisses des Nachweises einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) beim Ehegattennachzug mit dem Assoziationsrecht zwischen der EU und der Türkei festgestellt.

Zwar gilt diese Entscheidung grundsätzlich nur für einen Nachzug zu assoziationsberechtigten türkischen Staatsangehörigen. Das leitende Rechtsargument des EuGH, nämlich die fehlende ausdrückliche Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls, ist jedoch grundsätzlicher Natur. Obwohl der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ohnehin gilt, wird zur Klarstellung für den Ehegattennachzug eine allgemeine Härtefallklausel eingeführt. Diese stellt explizit sicher, dass alle Besonderheiten des Einzelfalls gebührend berücksichtigt werden können und bei Vorliegen besonderer Umstände ein Absehen vom Sprachnachweis möglich ist.

Solche besonderen Umstände des Einzelfalls können z.B. entsprechend der Rechtsprechung der Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 4. September

2012 (BVerwG 10 C 12.12) bestimmt werden. Ein Härtefall ist dementsprechend anzunehmen, wenn es dem ausländischen Ehegatten entweder von vorneherein nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor einer Einreise nach Deutschland Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen, oder aber es ihm trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen.

Dabei sind die Anforderungen der höchstrichterlichen europäischen und nationalen Rechtsprechung zu berücksichtigen. Anhaltspunkte können in der Person des Ehegatten oder in den äußeren Umständen liegende Gründe sein, zum Beispiel der Gesundheitszustand des Betroffenen, seine kognitiven Fähigkeiten, die Erreichbarkeit von Sprachkursen oder die zumutbare tatsächliche Verfügbarkeit eines Sprachlernangebotes. Die Bundesregierung wird um weitere Konkretisierung durch Anwendungshinweise gebeten.

Diese Regelung gilt über den Verweis in § 28 Absatz 1 Satz 5 AufenthG entsprechend für den Ehegattennachzug zu Deutschen.

Zu Buchstabe g (§ 48 Absatz 3a AufenthG-E)

Mit der Ergänzung wird zur Klarstellung eine bereichsspezifische Löschungsvorschrift für die nach § 48 Absatz 3a Satz 1 erlangten Daten geschaffen.

Zu Buchstabe h (§ 51 Absatz 5 AufenthG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 11.

Zu Buchstabe i (§ 53 Absatz 4, § 54 Absatz 1 Nummer 5, § 55 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG-E)

§ 53 Absatz 4, § 55 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG-E:

Die in Absatz 4 neu aufgenommene Regelung zu § 53 greift den Gedanken in § 56 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes in seiner geltenden Fassung auf, nach dem ein Ausländer während eines laufenden Asylverfahrens grundsätzlich nur unter der Bedingung der unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags ausgewiesen werden kann. Von der Bedingung kann nur in den in Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Fällen abgesehen werden. Die Stellung eines Asylantrags begründet für sich allein hingegen kein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse. Als Folge der Neuregelung in § 53 Absatz 4 wird der zweite Halbsatz in § 55 Absatz 1 Nummer 5 daher gestrichen.

§ 54 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG-E:

Durch die Änderung in § 54 Absatz 1 Nummer 5 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht nur auf Kinder oder Jugendliche, sondern häufig auch auf einen Erwachsenen gezielt und andauernd eingewirkt wird, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken. Die Gefahr für das friedliche Zusammenleben, die von einem solchen Einwirken auf einen Erwachsenen ausgeht, ist nicht geringer einzuschätzen als die Gefahr, die von einem entsprechenden Einwirken auf Kinder und Jugendliche ausgeht. Die Änderung entspricht auch einem Petitum des Bundesrates (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Februar 2015, BR-Drs. 642/14 (Beschluss)).

Zu Buchstabe j (§ 58 Absatz 3 Nummer 3 AufenthG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von §§ 53 und 54.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der ergänzten Nummer, siehe Buchstabe j.

Zu Buchstabe l (§ 60a Absatz 2 AufenthG)

Durch die Änderung soll Jugendlichen und Heranwachsenden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes stammen, die Aufnahme einer Berufsausbildung erleichtert werden. Zwar war die Aufnahme einer Berufsausbildung auch bisher aufenthaltsrechtlich schon möglich, praktisch scheiterte sie aber nicht selten daran, dass potentielle Arbeitgeber beziehungsweise Ausbildungsbetriebe nicht bereit waren, Geduldete auszubilden, wenn sie zu Beginn der Ausbildung nicht wussten, ob der Auszubildende in der Bundesrepublik Deutschland bleiben und seine Ausbildung abschließen kann. Die Aufnahme einer Berufsausbildung wird nunmehr als ausdrücklicher Duldungsgrund für Jugendliche und Heranwachsende in das Gesetz aufgenommen. Solange die Ausbildung andauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist, soll die Duldung für jeweils ein Jahr verlängert werden. Nicht erforderlich ist, dass die Gründe, die ursprünglich zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben, fortbestehen. Durch die Änderung wird einem Petitum des Bundesrates Rechnung getragen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Februar 2015, BR-Drs. 642/14 (Beschluss)).

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der ergänzten Nummer, siehe Buchstabe l.

Zu Buchstabe n (§ 71 Absatz 3, 4 AufenthG-E)

§ 71 Absatz 3 Nummer 1 AufenthG-E:

Die Änderung ist bereits in der Drucksache 18/4097 vorgesehen und wird hier lediglich mit Blick auf die weiteren Änderungen zu § 71 wiederholt. Insoweit wird daher auf die Begründung zu der entsprechenden Vorschrift in der Drucksache verwiesen. .

§ 71 Absatz 3 Nummer 1c AufenthG:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 11.

§ 71 Absatz 4 AufenthG:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 48a AufenthG-E.

Zu Buchstabe o (§ 72 Absatz 1, 3, 4 und 7 AufenthG)

§ 72 Absatz 1 und 3 AufenthG-E:

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung von § 11.

§ 72 Absatz 4 AufenthG:

Mit der Änderung wird dem auch europarechtlich – nach der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) – gebotenen Vorrang der Aufenthaltsbeendigung vor der Strafverfolgung aufgrund eines Verstoßes gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften Rechnung getragen. Sofern gegen einen Ausländer aufgrund der in Absatz 4 Satz 4 genannten, aufenthaltsrechtlichen Straftaten und begleitender Straftaten nach dem Strafgesetzbuch mit geringem Unrechtsgehalt öffentlich Klage erhoben oder ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, bedarf es für eine Ausweisung oder Abschiebung – abweichend von dem in Absatz 4 Satz 1 geregelten Grundsatz – künftig nicht mehr des Einvernehmens mit der Staatsanwaltschaft, da in diesen Fällen nur ein geringes Strafverfolgungsinteresse besteht. Auf diese Weise soll das Verfahren der Aufenthaltsbeendigung von verzichtbaren Beteiligungserfordernissen befreit werden. Der neu angefügte Satz 5 regelt, in welchen Fällen vom Vorliegen einer begleitenden Straftat mit geringem Unrechtsgehalt im Sinne von Satz 4 ausgegangen werden kann.

§ 72 Absatz 7 AufenthG:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 17a.

Zu Buchstabe p

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der ergänzten Nummer, siehe Buchstabe o.

Zu Buchstabe q (§ 75 Nummer 12 AufenthG)

In anderen Fällen als bei Ausweisungen ist die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 Satz 3 mit der Abschiebungsandrohung, spätestens aber bei der Ab- oder Zurückschiebung, festzusetzen. Zuständig hierfür sind grundsätzlich die Ausländerbehörden. Bei abgelehnten Asylbewerbern erfolgt die Abschiebung aber auf Grundlage einer Abschiebungsandrohung nach §§ 34, 35 des Asylverfahrensgesetzes oder einer Abschiebungsanordnung nach § 34a des Asylverfahrensgesetzes, für die nicht die Ausländerbehörden, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und aufgrund der größeren Sachnähe ist es daher sinnvoll, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge selbst zusammen mit der jeweiligen Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots für den Fall der Abschiebung vornimmt. Dementsprechend wird in § 75 Nummer 12 die Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge für derartige Befristungen geregelt. Die Änderung entspricht auch einem Petitum des Bundesrates (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Februar 2015, BR-Drs. 642/14 (Beschluss)).

Zu Buchstabe r

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der ergänzten Nummer, siehe Buchstabe p.

Zu Buchstabe s (§ 84 Absatz 1 AufenthG)

Zu § 84 Absatz 1 Nummer 2:

Es handelt sich um eine Anpassung des in § 84 Absatz 1 Nummer 2 enthaltenen Verweises auf § 61. Die Anpassung ist erforderlich, da die Möglichkeit der

Anordnung einer Auflage, in einer Ausreiseeinrichtung zu wohnen, nicht in § 61 Absatz 1 Satz 1, sondern in § 61 Absatz 1e geregelt ist.

Zu § 84 Absatz 1 Nummer 7 und 8 und Absatz 1 Satz 2:

Die Änderungen sind bereits in der Drucksache 18/4097 vorgesehen und werden hier lediglich mit Blick auf die weitere Änderung zu § 84 wiederholt. Insoweit wird daher auf die Begründung zu der entsprechenden Vorschrift in der Drucksache verwiesen. .

Zu Buchstabe t (§ 88 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von §§ 54 und 55.

Zu Buchstabe u (§ 95 Absatz 2 AufenthG)

§ 95 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 11, mit der gewährleistet werden soll, dass auch die Wiedereinreise und der anschließende Aufenthalt im Bundesgebiet gegen ein behördlich verfügbares vollziehbares Einreise- und Aufenthaltsverbot nach den neu in § 11 eingefügten Absätzen 6 und 7 strafrechtlich verfolgt werden.

§ 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG:

Die Änderung ist bereits in der Drucksache 18/4097 vorgesehen und wird hier lediglich mit Blick auf die weitere Änderung in § 95 Absatz 2 wiederholt. Insoweit wird daher auf die Begründung zu der entsprechenden Vorschrift in der Drucksache verwiesen.

Zu Buchstabe v (§ 98 Absatz 2, 3 AufenthG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 48 Absatz 3 bzw. des § 56. .

Zu Buchstabe w

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der ergänzten Nummer, siehe Buchstabe t.

Zu Buchstabe x (§ 105a AufenthG-E)

Die Änderung ermöglicht es, künftig auch von den Vorgaben in § 72 Absatz 1, 3 und 4 durch Landesrecht abzuweichen.

Zu Nummer 2 (Artikel 4 – Änderung des Freizügigkeitsgesetzes//EU)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zu der bereits in der Drucksache 18/4097 vorgesehenen Änderung des § 4a Absatz 1 sowie um Folgeänderungen zur Änderung von §§ 11 und 59 Absatz 1 AufenthG-E.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 – Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 17a bzw. zur Neuregelung der Ausweisung nach den §§ 53 bis 56.

Zu Nummer 4 (Artikel 6 – Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Zur Bestimmung des Förderberechtigtenkreises knüpft § 8 bei Ausländerinnen und Ausländern im Regelfall an ihren aufenthaltsrechtlichen Status an. Ohne weiteres förderungsberechtigt sind nach Absatz 2 Nummer 1 Inhaber nur solcher Aufenthaltstitel, die die Annahme eines längerfristigen Verbleibs rechtfertigen.

Der neu geschaffene Titel nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes zielt gerade darauf ab, bestimmte Gruppen von Schutzsuchenden dauerhaft neu im Bundesgebiet anzusiedeln und ihnen eine neue Perspektive in Deutschland zu eröffnen (sog. Resettlement-Flüchtlinge). Diese Personengruppe fällt daher aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlich dauerhaften Bleibeperspektive in die Kategorie der in § 8 Absatz 2 Nummer 1 genannten Aufenthaltstitel, die ohne Wartezeiten zu einem Bezug von BAföG-Leistungen berechtigen. Dafür spricht auch, dass diese sog. Kontingentaufnahmen bisher auf der Grundlage des § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, der auch § 8 Absatz 2 Nummer 1 zugeordnet ist.

Nach dem neu geschaffenen § 25b des Aufenthaltsgesetzes kann einem Geduldeten nach den dort genannten Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel nach dieser Vorschrift erteilt werden, wenn er bestimmte nachhaltige Integrationsleistungen, insbesondere einen acht- beziehungsweise sechsjährigen Voraufenthalt im Inland, vorweisen kann. Da Ausländer, die ohne Aufenthaltstitel lediglich geduldet werden, unter den Voraussetzungen des geltenden § 8 Absatz 2a Leistungen erhalten können, muss vermieden werden, dass der neu geschaffene Titel für diesen Personenkreis zum Verlust ihrer BAföG-Berechtigung führen könnte. Daher ist der neue § 25b des Aufenthaltsgesetzes ebenfalls in den Katalog der in § 8 genannten Aufenthaltstitel einzuordnen. Für den Erhalt des neu geschaffenen Aufenthaltstitels nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes ist ein längerer Voraufenthalt in der Bundesrepublik – acht beziehungsweise sechs Jahre – sowie eine nachhaltige Integrationsleistung der Betroffenen Voraussetzung. Der neue Aufenthaltstitel des § 25b AufenthG ist im Hinblick auf die Annahme eines längerfristigen Verbleibs daher ebenfalls mit den in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bereits genannten Aufenthaltstiteln vergleichbar und dieser Nummer zuzuordnen.

Zu Nummer 5 (Artikel 7 – Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass in den Verfahren nach § 417 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 FamFG, d.h. in den Verfahren der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft, inklusive der Verfahren der Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung nach Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (vgl. der neue § 2 Absatz 15 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) und des Gewahrsams nach § 62b des Aufenthaltsgesetzes, sowohl der betroffene Ausländer als auch die Behörde, wenn sie sich gegen den eine Freiheitsentziehende Maßnahme ablehnenden oder zurückweisenden Beschluss wendet, zulassungsfrei Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof erheben dürfen.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der ergänzten Artikel, siehe Nummern 4 und 5.

Zu Nummer 7 (Artikel 9 - Inkrafttreten)

Durch die geteilte Inkrafttretensregelung soll den Ausländerbehörden die notwendige Zeit verschafft werden, um die Umsetzung der neuen Ausweisungsregelungen z. B. durch Schulungen oder die Änderung interner Weisungen vorzubereiten. Die Änderung lehnt sich an ein Petitum des Bundesrates an (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Februar 2015, BR-Drs. 642/14 (Beschluss)).